

Vollmacht für zivil- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten

Dem Rechtsanwalt
Sebastian Frings-Neß

wird hiermit Vollmacht erteilt

in der Sache

Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere zur Prozessführung, zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB, zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere zum Ausspruch von ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Insolvenzverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und umfasst insbesondere die Befugnis, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht).

Sämtliche Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an den bevollmächtigten Anwalt abgetreten, mit der Ermächtigung diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Der Auftraggeber bestätigt, auf die vorstehenden Vereinbarungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben, sowie mit ihrer Geltung einverstanden zu sein.

Bonn,

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mandant/-in)

Gebührenhinweis

Rechtsanwalt Sebastian Frings-Neß hat in der beabsichtigten Angelegenheit

gemäß § 49b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem

(...) Gegenstandswert

(...) Stundenhonorar zum Satz von

richten.

Bonn, den

(Unterschrift Mandant/-in)

Befreiungserklärung für das Internet

Ich, _____, möchte mit dem Rechtsanwalt Frings-Neß in der Sache

und auch in allen zukünftigen Sachen über das Internet kommunizieren.
Mir ist bekannt, dass das Medium Internet durch seine technische Beschaffenheit keine vollständige Sicherheit in bezug auf die Geheimhaltung der übermittelten Daten und Informationen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte bietet.
Ich entbinde daher bis auf Widerruf Rechtsanwalt Frings-Neß hinsichtlich der Kommunikation über das Internet von seiner anwaltlichen Schweigepflicht. Dies gilt auch dann, wenn Rechtsanwalt Frings-Neß über das Internet im Rahmen des Mandats kommunizieren.

Bonn, den

(Unterschrift Mandant/-in)

Mandatsbedingungen
allgemeine

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Mandate, sofern abweichendes nicht schriftlich vereinbart wurde.

Dem Rechtsanwalt fernmündlich, per Fax oder per Email angetragene Mandate führen zum Auftragsverhältnis zum Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung. Sofern die Befreiungserklärung für das Internet erteilt wurde, steht eine Bestätigung per Email der Schriftform gleich.

2. Telefonische Auskünfte und durch nicht kanzleiangehörige Rechtsanwälte übermittelte Auskünfte sind nicht verbindlich! Sie erlangen Verbindlichkeit mit schriftlicher Bestätigung, die wir auf Wunsch gern erteilen.

3. Sämtliche dem Auftraggeber erwachsenden Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an den Rechtsanwalt zur Besicherung der Honoraransprüche, auch aus anderen Mandaten des Auftraggebers abgetreten, mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen.

4. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien oder Abschriften liegt im Ermessen des Anwalts.

5. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

6. Die Haftung des bevollmächtigten Rechtsanwaltes ist auf einen Betrag von 250.000 EUR beschränkt, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Die Haftung anderer Kanzleiangehöriger, insbesondere auch der nichtbevollmächtigten Rechtsanwälte, ist ausgeschlossen.

Eventuelle Ersatzansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Mandats.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Kanzleiort des bevollmächtigten Rechtsanwaltes, soweit der Mandant Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist.

Der Auftraggeber bestätigt, auf die vorstehenden Mandatsbedingungen hingewiesen worden zu sein und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben, sowie mit der Geltung einverstanden zu sein.

Bonn, den

(Unterschrift Mandant/-in)